

Saarbrücker Kreisblatt

Alltägliche Anzeigebblatt
für den Kreis Saarbrücken

herausgegeben vom Kgl. Landratsamt Saarbrücken

Schriftleitung des nichtamtlichen Teiles. Druck und Verlag von G. & S. Schott in Saarbrücken (Druckerei Bültingen). — Fernsprecher der Geschäftsstelle (Bahnhofstraße 30) Nr. 230 (Amt Saarbrücken). Fernsprecher der Druckerei Nr. 1134 (Amt Saarbrücken).



verbunden mit

Öffentlichem Anzeiger.

Bezugspreis für das Vierteljahr 1.25 Mk.
Anzeigengebühren: die gebaltene Zeile oder deren Raum 20 Pf.
Alltägliche Anzeigen: der 30 mm breite 1 mm hohe Raum 20 Pf.
Erscheinungstage: Dienstag und Freitag.

Nr. 4.

Mittwoch,

10. Januar 1917.

43. Jahrg.

Inhalt.

Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Prospekt-
pfeifen aus Zinn usw. (S. 13). — Verbot (S. 15).
— Beschneiden von Weiden (S. 15). — Aufruf (S. 15).

— Kurse über die Zubereitungsarten der Kohlrübe. (S. 15).
— Rheinische Beratungsstelle für Kriegsernährung (S. 16).

Bekanntmachung

(Nr. M. 1/12. 16. R. R. U.)

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Prospekt-
pfeifen aus Zinn*) von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen
Zinnpfeifen, schalleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten.

Vom 10. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen
des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht
nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen ver-
wirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschrif-
ten über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6**) der
Bekanntmachungen über die Sicherstellung von
Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357),
vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645),
vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und
vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019)
und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach
§ 5***) der Bekanntmachungen über Vorratserhebung-

gen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom
3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom
21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird.
Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß
der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger
Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 803) unterjagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des
10. Januar 1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche aus Zinn bestehenden stummen und
sprechenden Prospektpfeifen von Orgeln
mit Ausnahme der im § 3 genannten. Unter
Prospektpfeifen werden verstanden alle die-
jenigen zinnernen Orgelpfeifen, welche im
Prospekt einer Orgel von außen sichtbar unter-
gebracht sind oder untergebracht waren oder
untergebracht werden sollen.

Betroffen werden auch solche Prospektpfeifen, die
aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Roh-
stoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder
durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung wer-
den neben reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und
Blei verstanden.

Früher erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben
macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder
im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten
bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vor-
geschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unter-

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden
neben reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und Blei
verstanden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geld-
strafe bis zu 10 000 Mk. wird, sofern nicht nach den all-
gemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände
herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers
zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbs-
geschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegen-
stände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zu-
widerhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-
handelt.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten
Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige
Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten
oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch
können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem
Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft,
wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurich-
ten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten
Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben
macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder
im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten
bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vor-
geschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unter-

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind diejenigen Prospektpfeifen, welche nicht vollständig aus Zinn hergestellt sind (z. B. Holz mit Zinnüberzug, Vorderseite aus Zinn, aber Rückseite aus Holz usw.).

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Behörden, Personen, Betriebe und Anstalten, welche sich im Besitz einer Orgel befinden, insbesondere Kirchengemeinden aller Konfessionen, Orden, Klöster, Stifte, Religionsgemeinschaften, Vereine, Vereinigungen, Gesellschaften, politische Gemeinden, Verwaltungen von: Krankenhäusern, Sanatorien, Heilstätten, Irrenanstalten, Stifthäusern und Altersheimen, Straf- und Besserungsanstalten, Hochschulen, Seminaren, Gymnasien, Ozeen, Schulen und anderen Unterrichtsinstituten, Besitzer von Konzert- und Vergnügungssälen, ferner Orgelfabriken und solche Betriebe, welche Orgelpfeifen erzeugen oder verkaufen oder solche Betriebe, welche Orgelpfeifen, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder im Gewahrsam haben.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Übernahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht: sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Gegenstände werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind sie alsdann, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen am 1. Oktober 1916, betreffend Beschlag-

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R. R. U. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlag-

§ 8.

Uebernahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Uebernahmepreis wird auf 6,30 Mark für jedes Kilogramm Zinn zuzüglich einer festen Entschädigung von 35 Mark für jede Orgel festgesetzt. Dieser Uebernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Pfeifen aus dem Prospekt und Ablieferung derselben bei der Sammelstelle.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf in Berlin, W. 10, Viktoriastr. 34, endgültig festgesetzt.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme und Enteignung, und Zurückstellung von der Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Sprechende Prospektpfeifen können auf einen ausreichend begründeten Antrag aus dringenden Gründen von der Ablieferung zeitweilig und gegen jederzeitigen Widerruf bis zur Beschaffung von Ersatzstücken zurückgestellt werden.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen usw.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von der Bekanntmachung nicht betroffener Zinnpfeifen, -schallleiter usw. verpflichtet:

alle Pfeifen, Schalltrichter, Schallröhren usw. aus Zinn von Orgeln und anderen Musikinstrumenten, soweit sie nicht Prospektpfeifen sind. Es gilt gleich, ob diese Gegenstände bereits im Gebrauch waren oder nicht.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelieferten zinnernen Gegenstände werden 1 Mark

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Andere Gegenstände aus Zinn sowie aus anderem Material bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

Saarbrücken, den 10. Januar 1917.

Königlich Preussisches Stellvertretendes Generalkommando 21. Armeekorps.

Der kommandierende General
des Stellvertr. 21. Armeekorps zugleich für das
16. Armeekorps und die Festung Bittsch.
von Moßner.

23.) Verordnung.

Ich verbiete:
Stangen, Pfähle, Flaggen und dergleichen Geräte, welche zu militärischen Vermessungs- und Armierungsarbeiten verwendet werden, auszureißen, umzulegen, zu beschädigen, von ihrer Stelle zu entfernen oder sonstwie den bestimmungsgemäßen Gebrauch zu beeinträchtigen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

Saarbrücken, den 29. Dezember 1916.

Der kommandierende General
des Stellvertr. XXI. Armeekorps zugl. für
das XVI. Armeekorps und die Festung Bittsch.
gez. v. Moßner.

Bekanntmachungen des Kgl. Landratsamtes.

24.) Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß Weiden handelsüblich mit der Spitze gehandelt werden und daß in einem starken Beschneiden der Weiden, um sie um einen höheren Sockelpreis veräußern zu können, eine strafbare Umgehung der Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos 21. A.-K. vom 1. 9. 16 erblickt werden muß.

Saarbrücken, den 6. Januar 1917.

Der königliche Landrat.

25.)

Aufruf.

Unter der Schirmherrschaft des preussischen Kriegsministers hat sich in Berlin ein Reichsverband für Kriegspatenschaften gebildet, der seine Tätigkeit über das ganze deutsche Vaterland erstrecken will. Zweck des Verbandes ist, Kriegspaten anzuwerben, die gewillt sind, durch Uebernahme der Fürsorge für eine Kriegerwaise einen Teil ihrer Dankeschuld gegen unsere verdienten Krieger, die ihr Leben für das Vaterland geopfert haben, an ihren Kindern abzutragen. Manche Familie, der das Glück, Kinder zu besitzen, nicht beschied ist, mancher Junggeselle, manche alleinstehende Frau oder Witwe möchte eine Aufgabe zu erfüllen haben, die ihrem Leben Inhalt und Befriedigung zu geben vermag. Hier bietet sich Gelegenheit! Es gilt zu betreten:

Schuldlose arme Opfer des uns von unsern Feinden aufgezwungenen Krieges, denen der trennende Vater, vielfach auch die liebende Mutter genommen ist.

Nehmt Euch dieser Kinder an, übernehmt Vatersstelle an ihnen und sorgt dafür, daß aus ihnen der einst wieder tüchtige Mann hervorgeht.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen sind an die beauftragten Behörden zu richten, mit der Bezeichnung „Betr. Orgelpfeifen“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Jeder Deutsche hat diese Dankespflicht!

Helft unsern Helden die schwere Kriegszeit dadurch erleichtern, daß Ihr ihnen die Gewißheit mit auf den gefährdenden Weg gebt:

Für Eure Kinder wird gesorgt!

Berlin, den 1. November 1916.

Der Zentralausschuß
des Reichsverbandes für Kriegspatenschaften.

Im Auftrage:

F. hr. v. Langermann u. Erlencamp
Generalmajor und Direktor des Versorgungs- und
Justiz-Departements im Kriegsministerium.

Beitrittserklärungen

nehmen die in fast allen Städten und Gemeinden errichteten Fürsorgestellen für Kriegerwitwen und -waisen sowie der Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und -waisenfürsorge in Berlin W. 30, Münchener Straße 49, entgegen. Von diesen Stellen wird auch näher Auskunft über die Kriegspatenschaft sowie über Annahme von Kriegerwaisen an Kindesstatt erteilt. Bei Behörden oder andern Kö. perschaften (Binnen Zweigvereine des Reichsverbandes für Kriegspatenschaften gebildet werden. Anmeldung der Zweigvereine beim Arbeitsausschuß. Die Geschäftsstelle des Reichsverbandes für Kriegspatenschaften befindet sich bis auf weiteres in Berlin W. 9, Leipziger Platz 17.

Beitrittserklärungen nehmen die Bürgermeisterämter meines Kreises entgegen.

Dort kann auch die Satzung des Reichsverbandes für Kriegspatenschaften eingesehen werden.

Saarbrücken, den 26. Dezember 1916.

Der königliche Landrat.
von Halfern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

26.) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. 12. 16, Kreisblatt Nr. 124, 12. 12. 16, wird hierdurch bekanntgegeben, daß für die Bürgermeistereien Böllingen, Büttlingen und Hausweiler zur Einführung der Lehrerinnen in die Zubereitungsarten der Kochkrübe Kurse in nachfolgender Ordnung stattfinden werden:

Die Kurse finden sämtlich statt in der Schulsche in Wehrden und zwar

am Montag, den 15. 1. 17 nachmittags 2 1/2 Uhr
für alle Lehrerinnen in Wehrden, Geislauren,
Fürstenthausen, Fenne und Oberböllingen.

Dienstag, den 16. 1. 17, nachmittags 2 1/2 Uhr für